

**Vertrag**  
**über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit**  
**zwischen**  
**dem Kreis Coesfeld**  
(Land Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland)  
**und**  
**dem Landkreis Nysa**  
(Woiwodschaft Oppeln, Republik Polen)

**Präambel**

Die Intensivierung internationaler Beziehungen auf kommunaler Ebene gewinnt vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas zunehmend an Bedeutung. Kommunale Partnerschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des europäischen Gedankens, zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie zur Bewältigung gemeinsamer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und administrativer Herausforderungen.

Vor diesem Kontext wird die Partnerschaft zwischen dem Kreis Coesfeld und dem polnischen Landkreis Nysa als ein zukunftsweisender Schritt betrachtet, der politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Potenziale erschließt. Ziel der Partnerschaft ist es, einen nachhaltigen und strukturierten Austausch auf verschiedenen Ebenen zu etablieren, die Bürgerschaft beider Kreise aktiv einzubeziehen und konkrete Mehrwerte für die Menschen vor Ort zu schaffen. Dabei dient die Partnerschaft zugleich der Umsetzung europäischer Werte wie Demokratie, Solidarität, Toleranz und Frieden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Kreis Coesfeld und der Landkreis Nysa folgenden Partnerschaftsvertrag:

**Artikel 1 – Ziele der Partnerschaft**

- (1) Die Vertragspartner begründen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage von Freundschaft, Gleichberechtigung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen.
- (2) Ziel der Partnerschaft ist die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Verwaltungen, den politischen Gremien sowie die Förderung einer Verbindung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen beider Kreise und der Wertschätzung der jeweiligen Kultur, Geschichte und Sprache.
- (3) Die Partnerschaft versteht sich als aktiver Beitrag zur Stärkung des europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls der Deutsch-Polnischen Freundschaft im Sinne des Nachbarschaftsvertrags von 1991 und zur Förderung der europäischen Integration auf kommunaler Ebene.

## Artikel 2 – Themenfelder der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner soll insbesondere folgende Themenfelder umfassen:

- a) **Auszubildenden-, Jugend- und Schulaustausche**, einschließlich der Förderung beruflicher Qualifizierung und interkultureller Kompetenzen,
- b) **Begegnungen und Fahrten für Bürgerinnen und Bürger**, um persönliche Kontakte und gegenseitiges Verständnis zu fördern,
- c) **Austausch im Bereich des Ehrenamts**, einschließlich Vereinsarbeit, sozialem Engagement und zivilgesellschaftlichen Initiativen,
- d) **kulturelle und sportliche Begegnungen**, insbesondere zwischen Vereinen, Institutionen und kulturellen Einrichtungen,
- e) **Zusammenarbeit der Verwaltungen** gemäß Zuständigkeiten und Kompetenzen in verschiedenen Handlungsfelder wie Bürokratieabbau, Digitalisierung, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, ländliche Entwicklung.
- f) **Erfahrungsaustausch zu Bürokratieabbau und Digitalisierung**, insbesondere in der Kommunalverwaltung,
- g) **Zusammenarbeit im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz**, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren und gemeinsamer Übungen.

Die genannten Bereiche stellen keinen abschließenden Katalog dar und können im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

## Artikel 3 – Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Partnerschaft wird insbesondere durch folgende Maßnahmen mit Leben gefüllt:

- gegenseitige Besuche politischer und administrativer Delegationen,
- fachliche Austauschformate zwischen Verwaltungen und Institutionen,
- gemeinsame Projekte und Veranstaltungen,
- Initiativen und Partnerschaften von Schulen, Vereinen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

(2) Die Vertragspartner streben an, europäische Förderprogramme zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben gezielt zu nutzen.

#### **Artikel 4 – Beteiligung der Bürgerschaft**

(1) Die Vertragspartner messen der aktiven Beteiligung bürgerschaftlichen Engagements eine besondere Bedeutung bei.

(2) Initiativen, Vereine, Schulen, Verbände, kirchliche Einrichtungen, Organisationen sowie Unternehmen werden ausdrücklich ermutigt, eigene Beiträge zur Ausgestaltung der Partnerschaft zu leisten.

(3) Die Vertragspartner unterstützen solche Initiativen im Rahmen der jeweils verfügbaren Ressourcen.

#### **Artikel 5 – Koordinierung und Ansprechpartner**

(1) Jeder Vertragspartner benennt mindestens eine verantwortliche Ansprechperson für die Koordinierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

(2) Diese Ansprechpersonen stimmen die Aktivitäten ab, bereiten gemeinsame Vorhaben vor und begleiten deren Umsetzung.

#### **Artikel 6 – Begegnungen und Treffen**

(1) Zur Pflege und Weiterentwicklung der Partnerschaft sollen regelmäßig - nach Möglichkeit einmal im Jahr - offizielle Begegnungen stattfinden. Diese Besuche sollen insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Festlegung von Schwerpunkten für die zukünftige Partnerschaftsarbeit dienen. Hierzu werden die Vertragspartner in gegenseitiger Absprache rechtzeitig die jährlich vorgesehenen Besuchsprogramme erstellen.

(2) Die Treffen dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch, der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und der Bewertung laufender Projekte.

#### **Artikel 7 – Laufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Gremien beider Vertragspartner mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Eine Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragspartnern möglich. Sie bedarf der Schriftform und wird zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern sie spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erklärt wird.

### **Artikel 8 – Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragspartner.

(2) Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt. Beide Sprachfassungen sind gleichermaßen verbindlich.

**Coesfeld, den .....**

Für den Kreis Coesfeld

**Nysa, den .....**

Für den Landkreis Nysa

---

Landrat

---

Starosta (Landrat)